

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber: Schweizerischer Forstverein
Band: 51 (1900)
Heft: 1

Artikel: Die Förderung unseres Forstwesens im XIX. Jahrhundert
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-764146>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen

Organ des Schweizerischen Forstvereins

51. Jahrgang

Januar 1900

N^o 1

Die Förderung unseres Forstwesens im XIX. Jahrhundert.

Für alle Zeiten wird das ablaufende Jahrhundert einer der bemerkenswertesten Abschnitte der schweiz. Forstgeschichte bleiben. Mit seinem Beginn haben die Maßnahmen zur Hebung unserer Waldwirtschaft neue, früher nicht in Frage gekommene Bahnen eingeschlagen. Während es bis dahin die hohe Obrigkeit war, welche für ihre Unterthanen Gesetze über die Behandlung der Wälder erließ, mußte von nun an dem Willen des Volkes ebenfalls Rechnung getragen werden. An dessen Zustimmung war jeder Fortschritt gebunden und es traten damit die Belehrung und Aufklärung über forstliche Fragen als neuer wichtiger Faktor in den Vordergrund.

Heinrich Bschokke, dem geschätzten Schriftsteller und Theologen, Staatsmann und Naturkundigen, der während 25 Jahren an der Spitze der aargauischen Forstverwaltung stand und Oberförster Karl Kasthofer in Interlaken gebührt das Verdienst, diese veränderten Verhältnisse zuerst richtig erkannt und ihnen durch Herausgabe populärer forstlicher Schriften Rechnung getragen zu haben.

Die Zeit war ihren Bestrebungen nicht ungünstig. Während der Kriegsjahre und den ihnen folgenden Wirren hatten die fremden Heere, sowie die Gewaltthätigkeiten und die Unwissenheit der Bürger unsern Waldungen schweren Schaden zugefügt. Die Notwendigkeit eines staatlichen Einschreitens gelangte deshalb um so rascher zur allgemeinen Erkenntnis, als die Furcht vor Holzmangel, diese hauptsächlichste Veranlassung zu allen frühern forstlichen Verordnungen, noch nichts von ihrer Wirksamkeit eingebüßt hatte. So kamen denn im ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts in manchen Kantonen der Ebene und des Jura erfreuliche Fortschritte zu Stande durch Erlaß neuer Forstgesetze, durch Anstellung von Forstbeamten u. Vielerorts freilich dauerte die alte Mißwirtschaft, dank der 1815 eingetretenen Reaktionsperiode, noch Jahrzehnte lang unverändert fort.

Eine neue Ära eröffneten auch für das Forstwesen die politischen Bewegungen zu Beginn der dreißiger Jahre. Zwar wurden anfangs die wiedergewonnenen Freiheiten in vielen Gemeinden zu übermäßigen Abholzungen und selbst Waldteilungen mißbraucht und der Schaden war um so empfindlicher, als infolge des allgemeinen wirtschaftlichen Aufschwunges die großen Schläge auch in die abgelegenen Gebirgsthäler eindringen, wo bis dahin der geringe Wert des Holzes und die Schwierigkeit des Transportes die Waldungen vor Uebernutzung bewahrt hatten.

Dafür aber griff von jener Zeit an ein neuer Gedanke machtvoll ein in den Kampf gegen Sorglosigkeit, Unwissenheit und Eigennutz. Die Einsicht, daß der Wald neben der Holzherzeugung noch andere, namentlich in einem Gebirgsland für das Volkswohl im höchsten Grade wichtige Aufgaben zu erfüllen habe, fand immer allgemeinere Verbreitung und wirkte um so nachdrücklicher, als im Jahr 1834 ein Teil der Schweiz durch Wasserverheerungen schwer betroffen worden war. So entstanden denn in Zeit von einem Jahrsünst nicht weniger als sechs neue Forstgesetze, nämlich 1835 für Luzern, 1836 für Graubünden und den bernischen Jura, 1837 für Zürich, 1838 für St. Gallen und 1839 für Solothurn.

Hand in Hand mit der Ordnung des Forstwesens ging die Vermehrung des Forstpersonals, und fand damit eine rationellere Waldwirtschaft beim Volke immer zahlreichere eifrige Befürworter. Im Jahr 1843 schloßen sich deren Reihen zusammen zur Gründung des Schweiz. Forstvereins, dessen erster großer Erfolg 1855 die Gründung der eidgen. Forstschule war. Seine Initiative erreichte im fernern, daß drei Jahre später der Bundesrat eine Untersuchung der schweiz. Gebirgswaldungen und Wildbäche anordnete. Der von Professor Landolt über die erstern erstattete, 1862 veröffentlichte Bericht war ein eigentlich epochemachendes Werk, entrollte sich doch erst damit ein richtiges und klares Bild des dermaligen Zustandes unserer wichtigsten Schutzwaldungen.

Dieser in großer Zahl und in allen Landessprachen verbreitete Bericht dient aber auch als lehrreiches Beispiel dafür, wie langsam selbst in gebildetsten Kreisen mit unanfechtbaren Gründen gestützte Wahrheiten zu voller Würdigung gelangen. Da nämlich den Verbesserungsvorschlägen Professor Landolts keine weitere Folge gegeben wurde, so beschloß der Schweiz. Forstverein im Jahr 1863 beim Bundesrate die Bestellung einer fünfgliedrigen Kommission von Forst-

männern und die Aussetzung eines jährlichen Kredites von Fr. 25,000 zur Förderung der Wiederbewaldung der Quellengebiete der Flüsse anzuregen. Die Bundesversammlung wies aber den ersten Antrag ganz von der Hand und bewilligte zu dem angegebenen Zwecke nur 10,000 Franken, ja setzte 1866 auch diesen bescheidenen Betrag auf Fr. 7000 herunter.

Rascher als die eindringlichste Belehrung öffnete die bittere Erfahrung dem Volke die Augen. Die außerordentlichen Hochwasser vom Herbst 1868, welche im ganzen Alpengebiete bis weit hinaus in die fruchtbaren Thalschaften ungeheuren Schaden anrichteten, vielen Menschen das Leben kosteten und Werte im Betrage von über 14 Millionen Franken vernichteten, bewirkten von heute auf morgen einen vollständigen Umschwung der öffentlichen Meinung.

Unter dem Eindruck jener furchtbaren Katastrophe wurde dem Bund in der neuen Verfassung das Recht der Oheraufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge so zu sagen ohne Opposition eingeräumt und das bezügliche Vollziehungsgesetz vom 24. März 1876 angenommen, ohne daß dafür das Referendum angerufen worden wäre. Gleichzeitig wurden aber auch namhafte Beträge zu forstlichen Verbesserungsarbeiten im Gebirge bewilligt, indem man erkannte, daß solche ohne Bundeshilfe unmöglich waren, daß aber hier die Sanierung beginnen müsse, nicht nur im Interesse der Hochlagen, sondern in erster Linie zum Schutze der Niederungen vor einer Wiederkehr derartiger Heimsuchungen.

Es ist hier nicht der Ort, die mittelst des Bundesgesetzes betr. die Forstpolizei im Hochgebirge erzielten Resultate zu untersuchen, hingegen muß konstatiert werden, daß seit dessen Inkrafttreten die Stimmung unserer Gebirgsbevölkerung einen sehr bedeutenden Wandel erfahren hat. Vielerorts ist das Gesetz geradezu populär geworden und in wenigen Kantonen dürfte heute für dessen Beseitigung eine Majorität zu finden sein. Solches verdankt man hauptsächlich der unablässigen Belehrung durch Wort und Schrift, welche sich das gesamte Forstpersonal hat angelegen sein lassen und zu der bereits eine ganze Reihe mit durchschlagendem Erfolge ausgeführter Arbeiten als überzeugendste Beweismittel dienen.

Die Erfahrungen eines Vierteljahrhunderts haben aber auch bei den Fachleuten manche Ansicht abgeklärt, neue Mittel und Wege zur Erreichung des Zieles erkennen lassen. Eine Revision des Gesetzes erschiene deshalb sehr angezeigt und wäre selbst dann von größter

Bedeutung, wenn dabei das durch die Volksabstimmung vom 11. Juli 1897 der forstlichen Oberaufsicht des Bundes neu unterstellte Gebiet nur wenig berücksichtigt werden könnte. Von den außerhalb der bisherigen eidgen. Forstzone gelegenen Kantonen erfreuen sich ohnehin die meisten seit langem wohl geordneter forstlichen Zustände, und für die noch zurückgebliebenen ist das Zustandekommen entsprechender Forstgesetze, wo nicht bereits erfolgt, so doch sicher gestellt. Nach wie vor werden somit unsere hauptsächlichsten Anstrengungen zur Verbesserung der Bewaldungsverhältnisse auf das Hochgebirge konzentriert werden müssen und namentlich im Hinblick auf deren Bedeutung für das ganze Land ist die letztes Jahr eingetretene Vertagung der Beratung eines neuen Forstgesetzes lebhaft zu bedauern. Hoffen wir daher, daß die Angelegenheit, wenn vielleicht auch nicht in ihrem gesamten Umfange, so doch wenigstens in ihren wichtigsten Teilen, recht bald wieder aufgenommen werde.

Sache der Forstleute aber wird es sein, auch fernerhin durch Aufklärung und Belehrung die Förderung unseres Forstwesens anzubahnen. In dieser Absicht hat der Schweiz. Forstverein vor 50 Jahren diese Zeitschrift begründet und seither nicht ohne Erfolg herausgegeben. Möchte sie sich auch in Zukunft einer recht allseitigen Unterstützung und einer immer zunehmenden Verbreitung zu erfreuen haben.



Johann Coaz, eidg. Oberforstinspektor.

Mit dem Beginn des neuen Jahres ist ein halbes Jahrhundert verflossen, seit Herr Oberforstinspektor Coaz in den Forstdienst getreten. Zugleich erfüllt sich damit das 25. Jahr, in welchem er die höchste forstliche Stelle der Schweiz bekleidet. Als Ausdruck unserer Glückwünsche zu diesem bemerkenswerten Ereignis bringen wir an der Spitze des Hestes das Portrait des verehrten Jubilars und lassen über dessen bisherigen Lebensgang nachstehende kurze Notiz folgen:

Herr J. W. F. Coaz ist den 31. Mai 1822 in Antwerpen geboren, wo dessen Vater, Offizier in holländischen Diensten, eben in Garnison stand. Nachdem die Familie nach der Schweiz zurückgekehrt war, besuchte er die Stadt- und später die Kantonschule zu Chur. Zum forstlichen Studium entschlossen, machte er eine Vorpraxis bei der